

**Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche  
Bekanntgabe der Aktualisierung des  
Liegenschaftskatasters in der Gemeinde  
Oberwambach**



In der Gemarkung Oberwambach wurde das Liegenschaftskataster bei den nachfolgend aufgeführten Flurstücken aus Anlass einer beigebrachten Straßenschlussvermessung durch den Fortführungsnachweis bL 00085749/2023 aktualisiert.

Folgende Flurstücke sind von der Aktualisierung betroffen:

Flurstück (alt)		Flurstück (neu)		
Flur	Flurstück	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung
12	200	12	200/1 und 200/2	Auf dem vorderen Mahlert
12	201	12	201/1 und 201/2	Auf dem vorderen Mahlert
12	202	12	202/1 und 202/2	Auf dem vorderen Mahlert
11	161/2	11	161/3 und 161/4	Zum Hahn 2
11	160/3	11	160/4 und 160/5	Auf der Steinkaul
11	207	11	207/1 und 207/2	Auf der Steinkaul
11	206	11	206/1 und 206/2	Auf der Steinkaul
12	204	12	204/1 und 204/2	Auf dem mittleren Mahlert
12	205	12	205/1 und 205/2	Auf dem mittleren Mahlert
11	205	11	205/1 und 205/2	Auf der Steinkaul
11	204	11	204/1 und 204/2	Auf der Steinkaul
12	203	12	203/1 bis 203/4	K 33
11	202	11	202/1 und 202/2	Auf der Steinkaul
12	207	12	207/1 und 207/2	Auf dem oberen Mahlert
12	208	12	208/1 und 208/2	Auf dem oberen Mahlert
12	209	12	209/1 und 209/2	Auf dem oberen Mahlert
12	210	12	210/1 und 210/2	Auf dem oberen Mahlert
12	212	12	212/1 und 212/2	Auf dem oberen Mahlert
12	213/1	12	213/2 und 213/3	Auf der oberen Hassenhardt
11	200	11	200/1 und 200/2	Auf der Steinkaul
11	199	11	199/1 und 199/2	Im Bachalen

Flurstück (alt)		Flurstück (neu)		
Flur	Flurstück	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung
12	220 und 221	12	221/1 und 221/2	Auf der oberen Hassenhardt

Gemäß § 10 Abs. 4 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1) in der jeweils geltenden Fassung werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die Änderungen der Daten im Liegenschaftskataster öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil des Fortführungsnachweises hat folgenden Wortlaut:

**„Das Liegenschaftskataster ist aufgrund dieses Fortführungsnachweises zu aktualisieren.“**

Der Fortführungsnachweis ist in der Zeit vom **27.02.2025** bis **14.04.2025** beim Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus, Dienstort Westerburg, Jahnstraße 5, 56457 Westerburg, Zimmer-Nr. **503** ausgelegt und kann während der Dienststunden (Montag – Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr) eingesehen werden.

Es sind zwecks Einsichtnahme zwingend Terminvereinbarungen notwendig.

Die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GBVI. S. 308, BS 2010-3) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

[Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe kann auch auf der Internetseite des Vermessungs- und Katasteramtes Westerwald-Taunus eingesehen werden.](#)

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder
2. schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus, Jahnstraße 5, 56457 Westerburg erhoben werden.

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit dem Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus finden Sie auf [unserer Internetseite](#).

Im Auftrag

gez. Gernot Köth, Vermessungsrat